



Gemeinde Eptingen

Gemeindeordnung Einwohnergemeinde

Beschluss des Gemeinderates:
Beschluss der Gemeindeversammlung:
Urnenabstimmung:
Genehmigung Regierungsrat:

17.05.2011

Inhaltsverzeichnis

A. ORGANISATION.....	3
§ 1 ORGANISATIONSTYP	3
§ 2 BEHÖRDENORGANISATION	3
B. WAHL DER BEHÖRDEN	4
§ 3 WAHLORGANE	4
§ 4 VERFAHREN BEI URNENWAHL	5
§ 5 STILLE WAHL.....	5
C. FINANZZUSTÄNDIGKEITEN	5
§ 6 SONDERVORLAGEN	5
§ 7 FINANZKOMPETENZEN DES GEMEINDERATES.....	5
D. UEBERNAHME VON VERWALTUNGSAUFGABEN DER BÜRGERGEMEINDE.....	6
§ 8 BEHÖRDEN UND VERWALTUNG DER BÜRGERGEMEINDE	6
E. SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	6
§ 9 AUFHEBUNG BISHERIGEN RECHTS	6
§ 10 INKRAFTTRETEN.....	6

GEMEINDEORDNUNG DER EINWOHNERGEMEINDE EPTINGEN

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Eptingen gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 1 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 (GemG), beschliesst:

A. Organisation

§ 1 Organisationstyp

Die Einwohnergemeinde Eptingen hat die ordentliche Gemeindeorganisation.

§ 2 Behördenorganisation

¹Es bestehen folgende Behörden:

- a. Gemeinderat, bestehend aus 5 Mitgliedern
- b. Kreisschulrat Eptingen-Diegtlen-Tenniken, gemäss Vertrag
- c. Sozialhilfebehörde, bestehend aus 3 Mitgliedern
- d. Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission, bestehend aus 3 Mitgliedern
- e. Wahlbüro, bestehend aus 5 Mitgliedern

² Es bestehen weitere ständige oder Spezialkommissionen, regionale Institutionen und Zweckverbände.

B. Wahl der Behörden

§ 3 Wahlorgane

¹An der Urne werden gewählt:

- a. der Gemeinderat
- b. der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin
- c. ein Mitglied in den Kreisschulrat Eptingen-Diegten-Tenniken
- d. 2 Mitglieder der Sozialhilfebehörde
- e. die Mitglieder des Wahlbüros

²Durch die Gemeindeversammlung werden gewählt:

- a. die Abfallkommission, 2 Mitglieder der Abfallkommission
- b. die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission
- c. weitere nicht ständige Kommissionen

³Durch den Gemeinderat werden gewählt:

- a. ein Mitglied in den Kreisschulrat Eptingen-Diegten-Tenniken
- b. die kommunalen Mitglieder in den Kreisschulrat der Regionalen Musikschule
- c. die kommunalen Mitglieder in den Schulrat vom Sekundarschulkreis Sissach
- d. ein Mitglied der Sozialhilfebehörde aus seiner Mitte
- e. ein Mitglied der Abfallkommission aus seiner Mitte
- f. zwei Mitglieder in den Feuerwehrrat des Feuerwehrezweckverbandes Bölchen
- g. zwei Delegierte in den Zweckverband Forstrevier oberes Diegtertal
- h. ein Delegierter in den Zweckverband Zivilschutzkompanie oberes Baselbiet
- i. die Delegierten in weiteren angeschlossenen Verbänden und Organisationen

§ 4 Verfahren bei Urnenwahl

¹Nach dem Mehrheitswahlverfahren werden gewählt:

- a. Gemeinderat
- b. Gemeindepräsident oder Gemeindepräsidentin
- c. Ein Mitglied in den Kreisschulrat Eptingen-Diegten-Tenniken
- d. Sozialhilfebehörde
- e. Wahlbüro

§ 5 Stille Wahl

Die Stille Wahl ist möglich bei der Wiederwahl des Gemeindepräsidenten oder der Gemeindepräsidentin

C. Finanzausgaben

§ 6 Sondervorlagen

Neue einmalige Ausgaben, die den Betrag von Fr. 50'000 übersteigen, sowie neue jährlich wiederkehrende Ausgaben, die den Betrag von Fr. 5'000 übersteigen sind ausserhalb des Voranschlages besonders zu beschliessen.

§ 7 Finanzkompetenzen des Gemeinderates

¹Der Gemeinderat kann über die folgenden Beträge von sich aus verfügen:

- a. Fr. 10'000.-- für die einzelne Ausgabe, gesamthaft höchstens Fr. 50'000.-- pro Rechnungsjahr.
- b. Erwerb und Veräusserung sowie Tausch von Immobilien bis zu einem Gesamtbetrag von je Fr. 100'000.--. Ausgenommen bleibt treuhänderisch erworbenes Land.
- c. Errichtung von Baurechten zugunsten oder zulasten der Gemeinde sowie deren Aufhebung bis zu einem gesamten Kapitalwert von Fr. 100'000.-- jährlich.

²Von der Finanzkompetenz darf nicht Gebrauch gemacht werden, wenn die Stimmberechtigten gegenteilig entschieden haben.

D. Uebernahme von Verwaltungsaufgaben der Bürgergemeinde

§ 8 Behörden und Verwaltung der Bürgergemeinde

¹Die Einwohnergemeinde Eptingen gibt das Einverständnis, dass der Gemeinderat gleichzeitig als verwaltende und vollziehende Behörde der Bürgergemeinde amtet. Der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin ist zugleich auch Bürgergemeindepäsident oder Bürgergemeindepäsidentin.

²Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission der Einwohnergemeinde prüft auch den Voranschlag und die Jahresrechnung der Bürgergemeinde.

³Der Gemeindeverwalter amtet zugleich als Bürgergemeinbeschreiber.

⁴Wird das Amt des Bürgergemeindegassiers der Gemeindeverwaltung übertragen, so amtet der Gemeindeverwalter auch als Rechnungsführer der Bürgergemeinde.

E. Schlussbestimmungen

§ 9 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Eptingen vom 25.10.2007 wird aufgehoben.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Gemeindeordnung bedarf der Annahme an der Urne und die Genehmigung durch den Regierungsrat.

Sie tritt auf den 1. Januar 2012 in Kraft

Im Namen der Einwohnergemeindeversammlung

Die Präsidentin

Der Verwalter



Renate Rothacher

Thomas Marti

Beschlossen durch die Einwohnergemeindeversammlung vom 17. Juni 2011

Genehmigt vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. xxx vom xxxx